

ANTRAG UM FAHRTENSCHREIBERKARTE FÜR DIE KONTROLLBEHÖRDE
 ERSTAUSSTELLUNG
Nr.

BEANTRAGTE FAHRTENSCHREIBERKARTEN

(ein Kontrollorgan kann bis zu 62 Fahrtenschreiberkarten beantragen)

 ERNEUERUNG

 Wegen Fälligkeit

 Wegen Änderung der Daten

 AUSTAUSCH

 Verlust

 Diebstahl

 Fehlbetrieb
Beschädigung

NUMMER DER FAHRTENSCHREIBERKARTE

 —

(Bei mehrfachen Erneuerungen die Seriennummer der ersten auszutauschenden Karte und die letzten drei Ziffern der letzten auszutauschenden Karte angeben)

DATEN DES KONTROLLORGANS
Bezeichnung Steuernummer Adresse Nr. PLZ Provinz Telefon Gemeinde PEC
DATEN DER VERANTWORTLICHEN PERSON
Nachname Vorname Steuernummer
AUSSTELLUNG - ÜBERGABE (gewünschte Form der Übergabe der Karte angeben)

 Ich hole die Karte in diesem Amt ab

 Schicken Sie die Karte an die oben angegebene Adresse

 Schicken Sie die Karte an folgende Adresse:
Empfänger Adresse Nr. Fraktion PLZ Provinz Gemeinde

Auf eigene Verantwortung und im vollen Bewusstsein der strafrechtlichen Haftung bei Falscherklärungen gemäß Art. 76 des DPR Nr. 445/2000 in geltender Fassung, den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und den einschlägigen Sondergesetzen sowie im Bewusstsein, dass er/sie im Falle einer Falscherklärung den vorgesehenen Strafen unterliegt und die Vorteile und Rechte verliert, die er/sie gegebenenfalls im Zusammenhang mit der vorliegenden Erklärung erlangt hat, erklärt der/die Unterfertigte mit der hier angebrachten Unterschrift im Sinne und nach Maßgabe der Artikel 38, 46, 47 und 76 des DPR Nr. 445/2000, dass alle in diesem Antrag angegebenen und erbrachten Daten genau sind und der Wahrheit entsprechen und dass er/sie alle Voraussetzungen erfüllt, die von den geltenden Bestimmungen für die Ausstellung der Karte vorgesehen und in den Allgemeinen Ausstellungs- und Nutzungsbedingungen angeführt sind.

DATUM

UNTERSCHRIFT DES/DER VERANTWORTLICHEN

DER/DIE UNTERFERTIGTE ERKLÄRT, DIE ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSSTELLUNG UND DIE NUTZUNG DER FAHRTENSCHREIBERKARTE, WELCHE EINEN WESENTLICHEN BESTANDTEIL DIESES ANTRAGES BILDEN, ANZUNEHMEN

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSSTELLUNG UND DIE NUTZUNG

Dieses Dokument definiert die Allgemeinen Bedingungen für die Ausstellung und die Nutzung der Kontroll-Fahrtenschreiberkarte (nachfolgend „Kontrollkarte“ oder „Karte“ genannt) unter Anwendung der gesamtstaatlichen Vorschriften und EU-Bestimmungen, welche ein elektronisches Kontrollsystem mit Fahrtenschreiberkarten laut Definition in Verordnung (EU) 165/2014 und Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 und Zulassung im Sinne des Art. 3, Absatz 7 des Ministerialdekrets vom 31. Oktober 2003, Nr. 361 in geltender Fassung vorsehen.

Für alles, was nicht ausdrücklich durch die Allgemeinen Bedingungen geregelt ist, wird auf folgende Bestimmungen verwiesen:

1. Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.02.2014;
2. Verordnung (EU) 2016/799 der Kommission vom 18.03.2016 i.g.F.;
3. Verordnung (EU) 2016/68 der Kommission vom 21.01.2016;
4. Ministerialdekret vom 31.10.2003, Nr. 361, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger vom 21.01.2004 und abgeändert durch Dekret vom 9.11.2021, Nr. 242;
5. Dekret vom 19. Oktober 2021 betreffend rechtliche Anpassungen in Bezug auf die Modalitäten für die Ausstellung der Fahrtenschreiberkarten und die Registerführung.

Für die Bestimmung der in diesen Bedingungen verwendeten Begriffe wird ausdrücklich auf jene in Art. 2 des in vorausgehendem Punkt 4 genannten Ministerialdekretes vom 31. Oktober 2003 verwiesen.

Die Modalitäten für die Einreichung und die Bearbeitung des Antrags können auch die Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien laut den Grundsätzen des GVD vom 7. März 2005, Nr. 82 „Kodex der digitalen Verwaltung“ vorsehen. Die Technologie zur elektronischen Einreichung des Antrags wird von InfoCamere S.C.p.A. als Systembetreiber der Handelskammern im Sinne des Dekrets vom 19. Oktober 2021 betreffend rechtliche Anpassungen in Bezug auf die Modalitäten für die Ausstellung der Fahrtenschreiberkarten und die Registerführung erstellt und verwaltet.

ARTIKEL 1 • BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSSTELLUNG

Die Karte wird von den Handelskammern unter Beanspruchung der elektronischen Mittel von InfoCamere S.C.p.A. oder einer Drittgesellschaft, die im Auftrag von InfoCamere tätig ist, ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt im Rahmen spezifischer Abmachungen mit den Behörden auf lokaler oder gesamtstaatlicher Ebene, die für technische und verwaltungstechnische Kontrollen im Arbeitsbereich und im Bereich der Sozialfürsorge und des Straßenverkehrs bzw. für Dienste der Straßenpolizei nach Maßgabe der Straßenverkehrsordnung gemäß gesetzvertretendem Dekret vom 30. April 1992, Nr. 385 i.g.F. zuständig sind. Die Karte wird auf die Behörden gemäß vorhergehendem Absatz ausgestellt; ihre Bezeichnung und Adresse werden auf der Karte abgedruckt und im Speicher der Karte registriert.

ARTIKEL 2 • RECHT ZUR NUTZUNG, GÜLTIGKEITSDAUER, ERNEUERUNG UND AUSTAUSCH

Die Karte ist 2 Jahre lang gültig und wird gegen Bezahlung eines Betrages ausgestellt, der in einer eigenen Vereinbarung zwischen Unioncamere (oder der Handelskammer, wenn lokale Behörden betroffen sind), dem Betreiber des Informationssystems, und der zuständigen Kontrollbehörde festgelegt wird. Die Karte kann bei Fälligkeit auf Antrag der Kontrollbehörde erneuert werden, vorbehaltlich der Erfüllung der Bedingungen für die Ausstellung gemäß Art. 1. Der Antrag um Erneuerung muss spätestens fünfzehn Werktage vor Ablauf des Fälligkeitsdatums bei der Handelskammer, welche die Karte ausgestellt hat, eingereicht werden.

Die verspätete Einreichung des Antrags verhindert nicht die Erneuerung der Karte, die auf jeden Fall innerhalb von fünfzehn Tagen ab Antrag ausgestellt wird. Wenn dies von den spezifischen Vereinbarungen vorgesehen ist, erfolgen die Beantragung und die Verteilung der Karten über die zentrale Stelle der Vereinigung der italienischen Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern-Unioncamere, welche die Beziehungen zur Kontrollbehörde auf zentraler Ebene betreut. Die neue Karte wird innerhalb des Fälligkeitstermins der ablaufenden Karte ausgestellt.

Die Gültigkeitsdauer der neuen Karte, die anstelle der als gestohlen, verloren oder nicht funktionsfähig erklärten Karte ausgestellt wird, wird von Art. 9 dieser Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

ARTIKEL 3 • ANTRAG UM AUSSTELLUNG DER KARTE

Der Antrag um Ausstellung der Karte muss von der vertretenden Person der Behörde unterzeichnet und in der vom Gesetz vorgesehenen Form eingereicht werden. Dazu wird der Vordruck für den „Antrag um Fahrtenschreiberkarte für die Kontrollbehörde“, nachfolgend „Antragsformular“ oder „Antrag“ genannt, ausgefüllt und der gebietszuständigen Handelskammer (in deren Einzugsgebiet die antragstellende Behörde ihren Sitz hat) oder Unioncamere, wenn die entsprechenden Bedingungen dafür vorliegen, übermittelt. Die antragstellende Behörde kann eine unbeschränkte Anzahl an Kontrollkarten erhalten, die alle auf sie ausgestellt werden. Die Bezeichnung und die Adresse der Behörde werden auf der Karte aufgedruckt; dieselben Informationen werden auch im elektronischen Speicher der Karte registriert.

ARTIKEL 4 • ÜBERPRÜFUNGEN UND KONTROLLEN

Das System der Handelskammern ist zur Durchführung von Kontrollen und Überprüfungen der Informationen auf dem Formular ermächtigt.

ARTIKEL 5 • AUSSTELLUNG UND ÜBERGABE DER KARTE

Zum Zeitpunkt der Einreichung des Antragsformulars muss der/die Antragsteller/in erklären, ob er/sie:

- die Fahrerkarte am Schalter der Handelskammer, die für die Ausstellung zuständig ist, abholen möchte: die Karte steht dort innerhalb eines Monats ab Erhalt des Antrags und der erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und wird dort höchstens drei Monate ab dem Tag der Verfügbarkeit aufbewahrt. Nach dieser Frist steht sie dem/der Antragsteller/in nicht mehr zur Verfügung;
- die Karte mittels Einschreibebriefs an die im eigens dafür vorgesehenen Feld des Antragsformulars vermerkte Adresse erhalten will: in diesem Fall muss der/die Antragsteller/in der Handelskammer die Zustellungsspesen bezahlen. Die Handelskammer haftet in keiner Weise für Verspätungen, die ausschließlich dem Postdienst zuzuschreiben sind, oder für die Unmöglichkeit der Zustellung an die angegebene Adresse;
- eine Reihe von Karten zentral bei der Vereinigung der italienischen Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern (Unioncamere) abholen möchte, wo sie innerhalb von dreißig Tagen ab dem Datum der Einreichung des Antrags, der von der Verwaltung an Unioncamere weitergeleitet wurde, zur Verfügung stehen.

ARTIKEL 6 • NUTZUNG DER KARTE

Die Karte kann nur von den Mitarbeiter/innen der beantragenden Behörde verwendet werden und darf daher aus keinem Grund an Dritte abgetreten werden. Die Behörde verpflichtet sich zur Führung eines Registers, mit dem jederzeit die Person innerhalb der jeweiligen Organisation ermittelt werden kann, der die Karte übergeben wurde. Die Behörde verpflichtet sich, organisatorische Maßnahmen zu treffen, um eine rechtmäßige und sichere Nutzung der auf sie lautenden Karten zu gewährleisten. Die beantragenden Subjekte, auf die die Karte ausgestellt wird, sind für die rechtmäßige Erfüllung der Pflichten laut Gesetz und dieser Bedingungen verantwortlich. Vorgenannte Subjekte verpflichten sich, die Karte mit Sorgfalt aufzubewahren und rechtmäßig im Einklang mit den Zwecken, für die sie ausgestellt wurde, zu nutzen. Jede rechtswidrige oder betrügerische Nutzung der Karte wird mit den vom Gesetz vorgesehenen Sanktionen geahndet. Die Handelskammer haftet in keiner Weise für die Folgen, die aus der Benutzung der Karte rühren. Die Handelskammer kann auf keinen Fall für die wie auch immer verursachte Unmöglichkeit der Nutzung der Karte verantwortlich gemacht werden. Bei Beschädigung, Fehlbetrieb, Verlust oder Diebstahl der Karte muss der/die Verantwortliche der Kontrollbehörde innerhalb von sieben Tagen ab Feststellung des Ereignisses bei der Handelskammer, welche die Karte ausgestellt hat, die Sperrung und/oder den Austausch derselben beantragen.



ARTIKEL 7 • VERLUST- ODER DIEBSTAHLANZEIGE

Die Diebstahl- oder Verlustanzeige muss schriftlich erfolgen und von der vertretenden Person der Kontrollbehörde, die Inhaberin der Karte ist, unterschrieben und im Anhang zum Antragsformular um Ausstellung einer neuen Karte anstelle der nicht mehr verfügbaren Karte eingereicht werden.

ARTIKEL 8 • MELDUNG DES FEHLBETRIEBES UND AUSTAUSCH DER NICHT FUNKTIONSFÄHIGEN KARTEN

Unbeschadet der Pflicht zur Beantragung der Sperrung im elektronischen Archiv und/oder des Austausches gemäß letztem Absatz des Artikels 6 muss der/die Verantwortliche der Verwaltung der Kontrollbehörde, die Inhaberin der Karte ist, bei Fehlbetrieb diese der ausstellenden Handelskammer bzw. Unioncamere bei zentralen Kontrollbehörden zurückgeben, damit sie nach Überprüfung des Fehlbetriebes anstelle der vorhergehenden Karte eine Ersatzkarte ohne Kosten zu Lasten der betroffenen Kontrollbehörde ausstellen können; es genügt der Antrag um Austausch seitens der betroffenen Kontrollbehörde.

ARTIKEL 9 • ANTRAG UM AUSTAUSCH DER VERLORENEN ODER GESTOHNEN KARTEN

Die gestohlene oder verlorene Karte kann auf formelle Anfrage an die ausstellende Handelskammer bzw. an Unioncamere im Fall von Karten, die an eine zentrale Kontrollbehörde ausgestellt worden sind, ersetzt werden. Der Austausch der Karte erfolgt gegen Zahlung des für die Erstaussstellung vereinbarten Betrages. Die Ersatzkarte trägt genau dasselbe Fälligkeitsdatum wie die ausgetauschte Karte.

ARTIKEL 10 • ANTRAG UM ÄNDERUNG DER IN DER KARTEN ENTHALTENEN DATEN

Der Verantwortliche der Kontrollbehörde kann die Ausstellung einer neuen Karte anstelle der bereits ausgestellten und noch gültigen Karte bei Änderungen in folgenden Daten beantragen:

- Verwaltungsdaten, die auf der Karte aufgedruckt und im Speicher derselben registriert sind; in diesem Fall muss der Antragsteller bei der Aushändigung der neuen Karte die zuvor ausgestellte und gültige Karte zurückgeben;
- Ort, an dem der Sitz der Behörde liegt.

Diese Art von Antrag ist dem Antrag um Erstaussstellung der Kontrollkarte gleichgestellt und unterliegt somit den Bestimmungen laut Art. 1 und 3. Die neue Karte, welche im Änderungsverfahren ausgestellt wird, ist 2 Jahre lang gültig.

ARTIKEL 11 • RÜCKGABE DER KARTEN

Die Kontrollbehörde kann jederzeit aus jeglichem Grund und ohne Vorankündigung die Karte/n, deren Inhaber sie ist, zurückgeben. Bei Ablauf der Gültigkeitsdauer der Karte ist die Behörde zur Zerstörung derselben verpflichtet.

Die Karte muss auch in jenen Fällen zurückgegeben werden, in denen sie der Inhaber nicht mehr für die Ausübung seiner Tätigkeit benötigt bzw. wenn er die für die Ausstellung der Karte erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

ARTIKEL 12 • PFLICHTEN DER HANDELSKAMMER

Die Handelskammer verpflichtet sich:

- innerhalb von einem Monat ab Erhalt des Antrages samt aller erforderlichen Unterlagen die mit den vorgesehenen Modalitäten beantragte Karte nach Zahlung der gegebenenfalls vereinbarten Kosten auszustellen;
- im Fall des Antrages um Erneuerung einer bald auslaufenden Karte gegen Bezahlung der vereinbarten Kosten die Ersatzkarte innerhalb von fünfzehn Werktagen ab dem Datum des Antrags, auf jeden Fall aber innerhalb der Fälligkeit der ursprünglichen Karte auszustellen, sofern der Antrag spätestens fünfzehn Werktage vor Fälligkeit eingereicht wurde;
- eine Ersatzkarte, die wegen Beschädigung, Fehlbetrieb, Verlust oder Diebstahl beantragt wurde, innerhalb von acht Werktagen ab dem Einreichdatum des entsprechenden Antrages auszustellen;
- im elektronischen Archiv die für verloren oder gestohlen erklärte Karte für ungültig zu erklären;
- bei Änderung der enthaltenen Daten die Ersatzkarte, die mit den vorgesehenen Modalitäten und gegen Zahlung der vorgeschriebenen Sekretariatsgebühren beantragt wurde, innerhalb von fünfzehn Werktagen ab Datum der Einreichung des Antrages auszustellen.

Sollte die Lieferung mit den Modalitäten gemäß Artikel 5 Absatz 2 beantragt werden, haftet die Handelskammer in keiner Weise für Verspätungen in Hinblick auf die für die Ausstellung der Karte vorgesehenen Fristen, die ausschließlich dem Postdienst oder der Unmöglichkeit der Zustellung an die angegebene Adresse zuzuschreiben sind.

ARTIKEL 13 • BEANSTANDUNGEN

Für jegliche Beanstandung in Bezug auf die Ausstellung und die Nutzung kann der Inhaber der Karte eine spezifische Mitteilung an die Handelskammer, welche dieselbe Karte ausgestellt hat, richten.

ARTIKEL 14 • AUSSTELLUNGS- UND NUTZUNGSBEDINGUNGEN

Die Allgemeinen Ausstellungs- und Nutzungsbedingungen werden vom Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung durch die Genehmigung der entsprechenden Vordrucke festgelegt, um eine einheitliche Ausstellung und Verwendung der Karten zu gewährleisten. Diese Bedingungen können jederzeit infolge von Gesetzesneuerungen oder bei sonstigem Bedarf geändert werden.

ARTIKEL 15 • DATENSCHUTZINFORMATION

Das um Ausstellung der Karte ersuchende Subjekt erklärt, die Information der Handelskammer über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Sinne und nach Maßgabe der Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 eingesehen zu haben.

UNTERSCHRIFT DES/DER VERANTWORTLICHEN

Der/Die Unterfertigte erklärt, gemäß Art. 1341 und 1342 ZGB die Bestimmungen in Art. 6 - Nutzung der Karte, Art. 14 – Ausstellungs- und Nutzungsbedingungen, Art. 15 - Datenschutzinformation sorgfältig gelesen und geprüft zu haben und diesen mittels der nachstehend angebrachten Unterschrift ausdrücklich zuzustimmen.

UNTERSCHRIFT DES/DER VERANTWORTLICHEN

DATUM



BEIZULEGENDE UNTERLAGEN

ERSTAUSSTELLUNG UND ERNEUERUNG

- Kopie des Dokuments, das die Funktion des/der Verantwortlichen in der betroffenen Kontrollbehörde ausweist.

AUSTAUSCH WEGEN FEHLBETRIEB UND/ODER BESCHÄDIGUNG

- Kopie des Dokuments, das die Funktion des/der Verantwortlichen in der betroffenen Kontrollbehörde ausweist.
- Die auszutauschende Fahrtenschreiberkarte.

AUSTAUSCH WEGEN VERLUST ODER DIEBSTAHL

- Kopie des Dokuments, das die Funktion des/der Verantwortlichen in der betroffenen Kontrollbehörde ausweist.
- Von der Kontrollbehörde ausgestellte Verlust- oder Diebstahlanzeige.

DATENSCHUTZINFORMATION

Diese Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die zwecks Ausstellung der Fahrtenschreiberkarte angefordert werden, wird im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 (kurz „Datenschutzgrundverordnung“) und der Bestimmungen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten geliefert. Sie beschreibt die Art und Weise und die Zwecke der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Dienstinhaber. Die Verarbeitung der mit diesem Formular übermittelten personenbezogenen Daten werden im Einklang mit der genannten Norm nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, der Transparenz, des Schutzes Ihrer Privatsphäre und Ihrer Rechte nach Treu und Glauben verarbeitet.

ZWECKE UND ART UND WEISE DER VERARBEITUNG

Die personenbezogenen Daten, die zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrtenschreiberkarte geliefert werden, werden zu folgenden Zwecken erhoben und verarbeitet:

- a) um der Handelskammer die Ausführung der Tätigkeiten, die für die Ausstellung, die Kontrolle und die Verwaltung der Fahrtenschreiberkarten erforderlich sind, zu ermöglichen;
- b) um die Pflichten zu erfüllen, die von den einschlägigen gesamtstaatlichen Vorschriften und den EU-Bestimmungen, insbesondere vom Ministerialdekret vom 31. Oktober 2003, Nr. 361 abgeändert durch Dekret vom 9.11.2021, Nr. 242 vorgesehen sind;
- c) um die Daten zu vergleichen und zu klassifizieren sowie Listen oder Verzeichnisse für Zwecke zu erstellen, die eng mit der Dienstverwaltung verbunden und für diese zweckdienlich sind;
- d) um den Versand (über SMS, E-Mail und/oder Post) von Mitteilungen in Bezug auf die Dienste an die im Antragsformular angeführten Kontaktdaten zu ermöglichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt sowohl auf Papier als auch in elektronischer Form, mittels elektronischer oder jedenfalls automatisierter Instrumente sowie unter Einhaltung der geltenden Gesetzgebung, insbesondere in Bezug auf Geheimhaltung und Sicherheit. Der Verantwortliche ergreift angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, um einen angemessenen Schutz vor der Zerstörung oder dem Verlust von Daten, der Änderung, der unbefugten Offenlegung oder dem unbeabsichtigten oder rechtswidrigen Zugriff auf übermittelte, gespeicherte oder sonst wie verarbeitete personenbezogene Daten zu gewährleisten.

ART DER ÜBERTRAGUNG DER DATEN

Die Mitteilung der personenbezogenen Daten, die für die sichere Identifizierung des Antragstellers/der Antragstellerin erforderlich sind, ist notwendig, um die Anforderung und die Ausstellung der Fahrtenschreiberkarte, die Gegenstand des in diesem Formular genannten Antrags ist, vorzunehmen.

VERANTWORTLICHER UND AUFTRAGSVERARBEITER

Verantwortlicher der Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer, die für die Ausstellung der Karte zuständig ist; die entsprechenden Kontaktdaten sind über Internet abrufbar. Die Handelskammer hat InfoCamere S.C.p.A., mit Sitz in Rom, Via G.B. Morgagni 13 zum externen Auftragsverarbeiter für die Daten des Informationssystems in Bezug auf die Fahrtenschreiberkarten ernannt.

DATUM

VERBREITUNG DER DATEN

Zur Erreichung der oben beschriebenen Zwecke können die personenbezogenen Daten Dritten mitgeteilt werden, insbesondere: - der Vereinigung der italienischen Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern als einzigem gesamtstaatlichen Bezugspunkt für ausländische Behörden, die an der Erfüllung gemäß gesamtstaatlichen Vorschriften und EU-Bestimmungen beteiligt sind; - Dritten, die mit der Handelskammer eine Vereinbarung abgeschlossen haben und mit der Sammlung der Anträge um Ausgabe der Fahrtenschreiberkarten beauftragt wurden; - Drittgesellschaften, welche die Personalisierung der Fahrtenschreiberkarten und die Verwaltung der mit dem Dienst verbundenen Kommunikation durchführen; - öffentlichen und privaten Einrichtungen und/oder Subjekten im Rahmen der Pflichten, Aufgaben und Zwecke, die in den geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften angegeben sind. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden diese Subjekte gemäß Datenschutzgrundverordnung zu Auftragsverarbeitern ernannt. Die personenbezogenen Daten, die der Verantwortliche den oben genannten Subjekten übermittelt, betreffen nur die Daten, die für die Erreichung der spezifischen Zwecke, für die die Daten oder die Mitteilung bestimmt sind, erforderlich sind.

Die Daten können auch den Gerichtsbehörden, der Polizei oder den Kontrollbehörden bzw. allen Behörden, die verkehrspolizeiliche Dienstleistungen erbringen (laut Art. 12 GvD 30. April 1992, Nr. 285) und die Daten im Rahmen von Kontrolltätigkeiten ausdrücklich anfordern, zur Verfügung gestellt werden.

Die von Ihnen gelieferten personenbezogenen Daten können im Ausland, im Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten oder der Staaten, die dem AETR-Abkommen beitreten, zur Erfüllung der Pflichten aus Gesetzen, Verordnungen oder EU-Bestimmungen über Fahrtenschreiberkarten sowie zur Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausgabe und Verwaltung von Fahrtenschreiberkarten zur Verfügung gestellt werden.

DAUER DER AUFBEWAHRUNG DER DATEN

Die Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie es für die Zwecke, für die sie erhoben oder später verarbeitet werden, erforderlich ist, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und auf jeden Fall für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren.

RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN

Die betroffenen Personen können jederzeit ihre Rechte gemäß den Artikeln 15 ff. der Datenschutzgrundverordnung ausüben, um Auskunft über das Bestehen von Daten, die sie betreffen, zu erhalten, diese einzusehen, zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, oder sich aus berechtigten Gründen ihrer Verarbeitung zu widersetzen, indem sie einen spezifischen Antrag an die für das Gebiet zuständige Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer richten. Die Kontaktdaten der Handelskammern sind in öffentlichen Verzeichnissen und auf der institutionellen Website jeder Handelskammer zu finden. Ist die betroffene Person der Ansicht, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter Verstoß gegen die Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten erfolgt ist, hat sie das Recht, bei der Datenschutzbehörde Beschwerde einzulegen.

DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER (DATA PROTECTION OFFICER)

Die Kontaktdaten des vom Verantwortlichen ernannten Datenschutzbeauftragten werden auf der institutionellen Website der gebietszuständigen Handelskammer veröffentlicht.

UNTERSCHRIFT DES/DER VERANTWORTLICHEN